

Geschäftsordnung der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V.

1 Zusammensetzung des Sportjugend-Vorstandes gem. Kinder- und Jugendordnung § 2.2:

2.2.1 Der Vorstand der Hamburger Sportjugend besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der*dem 1. Vorsitzenden,
- Der*dem 2. Vorsitzenden,
- das Vorstandsmitglied Finanzen
- das Vorstandsmitglied Sport-, Kinder- & Jugendpolitik
- das Vorstandsmitglied Freiwilligendienste im Sport
- das Vorstandsmitglied Bildung & Qualifizierung
- das Vorstandsmitglied Marketing & Services
- die*der Geschäftsführer*in (mit beratender Stimme).

2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand entwickelt und besetzt zukunftsorientierte Positionen und unterbreitet diese den übergeordneten Organen. Hierzu gehören insbesondere strategische Zielplanungen sowie Positionen für die Weiterentwicklung der jugendsportpolitischen Handlungsfelder. Er vertritt die Beschlüsse des Delegiertentags nach innen und außen.

Der Vorstand als Organ repräsentiert die Hamburger Sportjugend im HSB e.V. als Jugend- und Sportverband. Er gestaltet die Entwicklung des organisierten Kinder- und Jugendsports in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Vorstand gilt das Ressortprinzip, d.h. jedes Vorstandsmitglied ist für sein jeweiliges Handlungsfeld verantwortlich. Die Beschlüsse des Vorstands werden von den Mitgliedern des Vorstands nach außen und innen vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:

- Entscheidungen über jugendsportpolitische Grundsatzfragen
- Zusammenarbeit und Verhandlungen in jugendsportpolitischen Fragen mit Vertreter*innen des Senats, der Bürgerschaft, den politischen Parteien und anderen Partnern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft
- Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Jugendorganisationen der HSB-Mitgliedsvereine, -verbände
- Verabschiedung jugendsportlicher Grundsatzprogramme
- Besetzung, Koordination und Kontrolle der Arbeit der Sportjugend-Ausschüsse und -Arbeitskreise
- Verabschiedung von Sportjugend-Richtlinien und -Ordnungen, soweit dies nicht dem Delegiertentag vorbehalten ist
- Vorbereitung und Einberufung des Delegiertentages
- Vorlage des Haushaltsvoranschlags und weiterer Anträge an den Delegiertentag
- Abwicklung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Sportjugend-Finanzordnung
- Behandlung von Personalfragen der Geschäftsstelle (Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Sportjugend)

2.1 Zeichnungsberechtigung im Schriftverkehr

Zeichnungsberechtigt für die Sportjugend sind generell die beiden Vorsitzenden sowie die Sportjugend-Geschäftsführung. Schreiben besonderer Bedeutung, bspw. an Behörden, die Deutsche Sportjugend und an den HSB sollen nach Möglichkeit von den o.g. Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden. Schriftverkehr mit besonderer Bedeutung im Rahmen des jeweiligen Handlungsfeldes zeichnet jedes Vorstandsmitglied selbstständig.

3 Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsstelle

Der Vorstand ist für eine klare Zielformulierung und strategische Vorgaben für die von der Geschäftsstelle zu erledigenden Aufgaben verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der strategischen und politischen Entscheidungen des Vorstandes zuständig. Daneben ist es Aufgabe der Geschäftsstelle, diese Entscheidungen fachlich umfassend vorzubereiten.

Der Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle erfolgt in erster Linie durch die*den Geschäftsführer*in. Die*der Sportjugend-Geschäftsführer*in hat eine Informationspflicht gegenüber den Delegierten und dem Vorstand.

4 Durchführung des Delegiertentages

4.1 Eröffnung des Delegiertentages

Die* der 1. Vorsitzende der Sportjugend eröffnet den Delegiertentag, stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest, begrüßt die Gäste und leitet die Wahl des Tagungspräsidiums und der Protokollführung.

4.2 Tagungspräsidium

Ein Mitglied des Tagungspräsidiums fungiert als Leitung des Delegiertentages und lässt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung beschließen. Die Leitung des Delegiertentages kann nicht zur Sache sprechen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat die Leitung des Delegiertentages alle erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung bzw. nach Verwarnung Ausschluss aus dem Saal.

4.3 Redeordnung

Die Leitung des Delegiertentages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, „zur Berichtigung“, „zur Fragestellung“ ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.

Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Begrenzung der Redezeit, Änderung der Tagesordnung, Anträge auf geheime Abstimmung, Auszählung der Stimmen) dürfen höchstens ein*e Delegierte*r für und eine*einer gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

Die Leitung des Delegiertentages kann Redner*innen, die sich in Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränken, ermahnen zur Sache zu reden und im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

4.4 Anträge

Bei mehreren Anträgen, die zur selben Sache vorliegen, hat die Leitung des Delegiertentages zuerst über den weitgehendsten Antrag beraten und abstimmen zu lassen. Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind möglich. Über diese muss zunächst abgestimmt werden.

4.5 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Jugendordnung nichts Anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handheben mit Stimmkarte (per Akklamation) oder per digitalem Abstimmungstool. Die Wahl des Abstimmungsverfahrens – ob Handheben oder digital - obliegt der Leitung des Delegiertentages. Eine Gegenprobe ist nur erforderlich, wenn dies aus der Versammlung gefordert wird oder wenn keine klare Mehrheit zu erkennen ist. Bei Abstimmungen ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so wird die Wahl einmalig wiederholt. Sollte im zweiten Wahlgang wieder Stimmgleichheit vorliegen, so gilt die Wahl als abgelehnt.

4.6 Revisor*innen

Der Delegiertentag wählt drei Revisor*innen für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahlperiode aller drei Revisor*innen nicht in dem gleichen Jahr abläuft. Die Revisor*innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung durchzuführen und dem Delegiertentag darüber Bericht zu erstatten.

5 Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Ausschüssen, Beiräten und Arbeitskreisen

Im Rahmen der vom Vorstand gefassten grundsätzlichen Beschlüsse und im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans arbeiten die Vorstandsmitglieder mit ihren Ausschüssen und Beiräten selbstständig.

Ausschüsse und Beiräte sind beratende Organe des Vorstandes. Ausschüsse und Beiräte werden im Rahmen der Beschlüsse des Delegiertentages und des Vorstandes mit personellen und finanziellen Kapazitäten der Sportjugend ausgestattet, z.B. hauptamtliche Sitzungsbetreuung. Die Ausschüsse und Beiräte sind rechenschaftspflichtig, z.B. durch Protokolle.

Das für den jeweiligen Ausschuss bzw. Beirat zuständige Vorstandsmitglied kann den Vorsitz übernehmen oder auf ein anderes Beirats- oder Ausschussmitglied delegieren. Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte aus Sportvereinen und Sportverbänden haben Stimmrecht. Sonstige Mitglieder sind beratend tätig. Die Bestimmungen über die Rechtsordnung, Anträge und Abstimmungsverfahren gelten wie für den Delegiertentag (4.3 bis 4.5).

Die Arbeitskreise haben Rechenschaftspflicht gegenüber dem einsetzenden Organ.

6 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tagt regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Wochen. Vorstandssitzungen werden von der*dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die*der 1. oder 2. Vorsitzende kann unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen eine Beschlusssitzung einberufen. Diese findet grundsätzlich virtuell statt. Die*der 1. oder 2. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder persönlich oder per Videokonferenz (virtuell) anwesend ist. Wünsche zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle mindestens fünf Tage vor der Sitzung aufgegeben werden. Die*der 1. Vorsitzende übernimmt die Leitung der Vorstandssitzungen.

6.1 Abstimmungen

Es wird per Akklamation abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen. Abstimmungen können auch außerhalb einer Vorstandssitzung (im Umlauf, per E-Mail) durchgeführt werden. Grundvoraussetzung ist hierbei, dass alle Vorstandsmitglieder sich zurückmelden. Darüber hinaus ist diese Abstimmung auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

6.2 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Die*der Geschäftsführer*in nimmt als Vorstandsmitglied mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Referent*innen können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstands vom 19.02.2025 in Kraft.